

**Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V.
zum Entwurf einer II. ÄndVO zur Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung;
Anhörung**

Der Entwurf ist vom Grundsatz her zu begrüßen, berücksichtigt er doch die dynamische Entwicklung der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie und eröffnet Reaktionsmöglichkeiten für die Wahlvorstände.

Unterstützt werden die Regelungen im § 19a Abs. 2 und 3 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung, wenn es um die Möglichkeit der Briefwahl geht. Der Übersendung der Unterlagen für die Stimmabgabe durch Briefwahl ist Vorrang zu geben vor der Aushändigung. Dies sollte in der Formulierung des § 19a Abs. 2 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung Berücksichtigung finden. Die aktuellen Erfahrungen bei der Einhaltung und Sicherstellung der Hygieneregeln zeigen, dass direkte Kontakte, die beim Aushändigen notwendig wären, eher problematisch gesehen werden und schwer umzusetzen sind. Wir gehen davon aus, dass die örtlichen Wahlvorstände unter Berücksichtigung der Pandemielage in der Regel die Prognoseentscheidung nach § 19a Abs. 3 Satz 1 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung treffen und die Briefwahl anordnen werden, um geordnete und vorbereitete Personalratswahlen abzusichern.

Die Regelungen im § 19a Abs. 4 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung sind eine sinnvolle Ergänzung zu § 19a Abs. 3 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung. Die Übersendung der in § 17 Abs. 1 der Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung bezeichneten Briefwahlunterlagen von Amtswegen findet Unterstützung, sollte aber durch die Festlegung ergänzt werden, dass zumindest auch die Vorschlagslisten von Amtswegen übersandt werden und nicht nur auf Antrag nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung. Damit wird eine sichere Information der Wahlberechtigten über Kandidaten gewährleistet.

Ein aktueller Schwachpunkt in der Nutzung der Möglichkeiten nach § 19a Abs. 5 Satz 1 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung sind die fehlenden technischen Voraussetzungen für den Einsatz der audiovisuellen Technik zur Abhaltung von Sitzungen der Wahlvorstände. Diese gibt es an vielen Stellen in den Dienststellen, zumindest in den unteren Ebenen, wo die Mehrzahl der Mitglieder der Wahlvorstände agieren, derzeit nicht. Insoweit ist die Digitalisierung dort noch nicht angekommen.

Eine Anpassung der Personalvertretungswahlenverordnung in Abs. 5, dass die erforderliche Technik bei Bedarf notwendigerweise auch angeschafft werden muss, wäre deshalb hilfreich und zielführend.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

14. Januar 2021